

► Unfallversicherung

### Invaliditätsfeststellung durch Atteste verschiedener Ärzte

| Es ist grundsätzlich denkbar, dass sich eine bedingungsgemäße Invaliditätsfeststellung auch aus der Zusammenschau mehrerer, einander ergänzender Atteste verschiedener Ärzte ergeben kann. |

So entschied es das OLG Saarbrücken (22.2.22, 5 U 37/21, Abruf-Nr. 231782). Allerdings schränkte der Senat diese Erleichterung für den VN in einem speziellen Fall ein. Danach scheidet eine solche Annahme aus, wenn sich die ärztlichen Bescheinigungen nicht ergänzen, sondern einander widersprechen.

► Kfz-Haftpflichtversicherung

### Beim Betrieb des Kfz: Errichten von Hindernissen

| Werden aus einem geparkten Fahrzeug Gegenstände auf die Fahrbahn gelegt mit der Absicht, ein Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer zu errichten, sind hieraus resultierende Schäden weder „bei dem Betrieb“ noch „durch den Gebrauch“ des Kraftfahrzeugs entstanden. |

So entschied es das Landgericht Rottweil (17.6.22, 2 O 33/22, Abruf-Nr. 231783). Die Richter machten dabei deutlich, dass dies auch gelte, wenn es sich hierbei um Gegenstände handele, deren Mitführung in dem Fahrzeug gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Klage gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer wurde daher abgewiesen.

► Kfz-Kaskoversicherung

### Beweisführung beim Kfz-Diebstahl

| Kann der VN den Beweis des „äußeren Bildes“ durch Zeugen führen, kommt es auf seine eigene Redlichkeit nicht an. |

Das folgt aus einer Entscheidung des OLG Dresden (2.8.22, 4 U 428/22, Abruf-Nr. 231784). Damit wird die Beweisposition des VN deutlich gestärkt. Die Glaubwürdigkeit des VN ist erst dann entscheidend, wenn keine Zeugen vorhanden sind.

**MERKE** | Der VN muss den Beweis für das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung erbringen. Der Beweis für das äußere Bild ist erbracht, wenn ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Entwendung zulassen, bewiesen ist (vgl. BGH 30.1.02, IV ZR 263/00). Dieses Mindestmaß wird in der Regel erfüllt, wenn bewiesen wird, dass das Fahrzeug vom VN an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit abgestellt, dort aber nicht wieder aufgefunden worden ist (vgl. BGH, a. a. O.). Für das äußere Bild ist der Vollbeweis nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilverfahrensrechts erforderlich.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
231782



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
231783



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
231784

